



REKOGA
AUTO-MOBIL-SICHERHEIT

**Die Mobilitätsversicherung
für Ihr Automobil**

§1 Gegenstand der Versicherung

Der Fahrzeughalter / Versicherungsnehmer erhält von der EUROPA Versicherung AG -unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte des Versicherungsnehmers- eine Mobilitätsversicherung für sein im Versicherungsschein benanntes Fahrzeug.

§2 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Pannenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden an dem versicherten Fahrzeug zu verstehen:

1.1 Pannenhilfe am Schadenort

Kann das Fahrzeug nach einer Panne die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150,- €.

1.2 Bergen des Fahrzeuges nach einer Panne

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150,- €.

1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach einer Panne

Kann das Fahrzeug nach einer Panne seine Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150,- €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandene Kosten angerechnet.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Das Fahrzeug ist nach einer Panne nicht fahrbereit und die Fahrbereitschaft kann am Tage des Versicherungsfalles nicht wiederhergestellt werden. Wenn der Schadenort mehr als 50 km Luftlinie von ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt, werden folgende Fahrtkosten erstattet:

- eine Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers **oder** eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, höchstens jedoch innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 5;
- eine Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- eine Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung gemäß Ziffer 1.4 erfolgt bei nachgewiesener Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges durch Vorlage einer Mietwagenrechnung, jedoch höchstens für 5 Tage und höchstens 50 € je Tag. Ansonsten werden nachgewiesene Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, einschließlich Zuschlägen, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- € erstattet; insgesamt jedoch nur bis maximal 500,- € -inkl. MwSt- je Schadenereignis.

1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Das Fahrzeug ist nach einer Panne nicht fahrbereit und die Fahrbereitschaft kann am Tage des Versicherungsfalles nicht wiederhergestellt werden. Wir übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie eine Leistung gemäß Ziffer 1.4 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 50 € je Übernachtung und Person.

2. Versicherte Fahrzeuge

Versicherbar sind: Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum; Personen- und Kombinations-Kraftfahrzeuge sowie Wohnmobile bis 4 t zul. Gesamtgewicht

§3 Personenkreis

Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges für Sie und mitversicherte Personen (berechtigter Fahrer und berechtigte Insassen), soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Fahrzeughalter/ Versicherungsnehmer zu.

§4 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die
 - durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt, Erdbeben, Naturkatastrophen oder Kernenergie mittelbar oder unmittelbar verursacht werden;
 - durch einen Unfall - das heißt, jedes unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis - eintritt;
 - vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (beispielsweise bei Schadeneintritt aufgrund von Kraftstoffmangel oder weil die Reparaturempfehlungen z.B. anlässlich des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes nicht befolgt wurden).
2. In Pannenfällen besteht außerdem kein Versicherungsschutz für Schäden,
 - die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
 - die bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung oder gewerbsmäßiger Vermietung des Fahrzeuges verursacht werden;
 - wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom im Versicherungsschein genannten ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß §2 Ziffern 1.1 bis 1.3.

§5 Geltungsbereich

Die Mobilitätsversicherung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Versicherung für Europa (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil); ausgeschlossen sind die Azoren.

§6 Beginn und Dauer

Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Datum. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate ab dem Versicherungsbeginn.

Das Versicherungsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Bei Veräußerung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges erlischt die Versicherung; ebenso bei Ummeldung des Fahrzeuges ins Ausland.

§7 Beitrag, Fälligkeit, Verzug

1. Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder der einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, zu zahlen. Wenn die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart ist, gilt als erster Beitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt später bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben. Und zwar in Textform. Oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein. Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

3. Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

4. Folgebeiträge und Verzug

Die Folgebeiträge werden jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug. Auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurden.

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug sind, können wir den Vertrag auch kündigen. Dies, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats zahlen, besteht der Vertrag fort. Dann haben Sie aber für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn Sie nach unserer in Textform abgegebenen Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zahlen.

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform auffordern.

5. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf einen Teil des Beitrags. Und zwar den Teil, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart ist.

§8 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der Versicherung im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der EUROPA Versicherung AG* über die REKOGA** geltend zu machen. Im Hinblick darauf hat der Versicherungsnehmer stets die EUROPA Versicherung AG* in Anspruch zu nehmen. Die EUROPA Versicherung AG* leistet Entschädigung, wenn und soweit aufgrund der vorstehenden Bedingungen eine Leistung erbracht werden muss. Für die Abwicklung versicherungspflichtiger Schäden (Leistungsfall gemäß Ziffer 1) ist die REKOGA** (handelnd im Namen und im Auftrag der EUROPA Versicherung AG*) zuständig. Ansprüche aus einem Pannenfalle verjähren 3 Jahre nach Ablauf des Jahres in welchem der Versicherungsanspruch entstanden ist, spätestens 3 Jahre nach Ablauf der Versicherungsdauer.

§9 Pflichten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Pannenfalles

- den Schaden der REKOGA** innerhalb einer Woche in Textform - siehe Schadenformular- anzuzeigen und gegebenenfalls die Weisungen von REKOGA** zu befolgen;
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei sind die Weisungen der REKOGA** , soweit zumutbar, zu befolgen;
- der REKOGA** jede zumutbare Untersuchung über den Schaden und den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und hierzu Originalbelege einzureichen.

Wenn der Versicherungsnehmer nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilt oder sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligt, kann dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt. Der Versicherungsschutz entfällt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer vorher durch eine gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert wurde.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder arglistig, ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei.

3. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vor vorgenannten Pflichten ist der Versicherer berechtigt, die Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er diese Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat. Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung dieser Pflichten nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles;
- für die Feststellung des Versicherungsfalles;
- für die Feststellung des Umfangs des Leistung des Versicherers.

* **EUROPA Versicherung AG**, Piusstr. 137, 50931 Köln; Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender), Stefan Andersch, Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel, Falko Struve; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Duvernell; Sitz der Gesellschaft: Köln, Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474, USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

** **REKOGA Aktiengesellschaft**, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund; Vorstand: Norbert Aust; Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Klauke
Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Handelsregister Amtsgericht Dortmund HRB 14738;